

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Waldshut zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Waldshut erlässt als zuständige Behörde nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Mai 2020 (GBl. S. 357) geändert worden ist, nachstehende Verfügung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Grenzpendler im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- (2) Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Baden-Württemberg begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

§ 2

Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV

- (1) Grenzgänger und Grenzpendler, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (2) Grenzpendler und Grenzgänger, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (3) Können Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- (4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

§ 3

Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für nahe Angehörige bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV

- (1) Personen, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne des § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (3) Können die in Absatz 1 genannten Personen bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- (4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

§ 4

Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV

Von § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV nicht erfasst sind bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten Personen, die Einsatzaufgaben nach Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz oder Polizeigesetz wahrnehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absätze 3 Satz 2 und 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen erhoben werden.

Waldshut-Tiengen, den 23.02.2021

i.V.

gez.
Dr. Martin Kistler
Landrat des Landkreises Waldshut

Begründung

Mit der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) wurden bundesweite Regelungen unter anderem für die Test- und Nachweispflichten von Einreisenden aus Risikogebieten festgelegt. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes und aus Gründen der Praktikabilität sollen hierzu im Landkreis Waldshut unter Beachtung der infektiologischen Erfordernisse für Grenzpendler und Grenzgänger, für Personen, die nahe Angehörige besuchen sowie für Mitarbeitende von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz abweichende Regelungen getroffen werden. Hierzu steht für Ausnahmen bei Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten in § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV eine Öffnungsklausel für das Handeln der zuständigen Behörden zur Verfügung.

Das Landratsamt Waldshut, hier das Gesundheitsamt, ist gemäß § 1 Absatz 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) für Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV zuständig.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV können in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen von der Testpflicht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung bei Vorliegen eines triftigen Grundes gemacht werden.

Für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV wird über § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV eine Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht für Grenzgänger und Grenzpendler sowie Besuchern von nahen Angehörigen insoweit geschaffen, als in diesen Einzelfällen der Nachweis von kalenderwöchentlich zwei Negativtests bzw. in den Fällen, in denen die genannten Personen ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen kalenderwöchentlich nur einem Negativtest ausreichend ist.

Zudem kann der Nachweis abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaEinreiseV auch unverzüglich nach der Einreise durchgeführt werden.

Außerdem entfällt eine Testpflicht für Mitarbeitende von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaEinreiseV.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass Nachbarländer des Landes Baden-Württemberg zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können. Die oben genannten Personengruppen müssten sich ohne Ausnahmeregelung dann vor der Einreise regelmäßig, nämlich jeweils höchstens 48 Stunden vor Einreise, testen lassen. Dies würde die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Grenzbereich stark einschränken. Die Belange sowohl der Betriebe als auch ihrer Mitarbeitenden sind im gemeinsamen grenznahen Lebens- und Wirtschaftsraum zu berücksichtigen und in die Abwägung für eine Ausnahmeentscheidung einzubeziehen. Mit der Vorgabe, weiterhin regelmäßige Testungen (nämlich je nach Häufigkeit bzw. Folge der Grenzübertritte 1- bis 2mal wöchentlich) durchführen zu müssen, hierfür aber auf die in den Betrieben oder öffentlich zugängliche Testinfrastruktur in unserem Landkreis zurückgreifen zu können und auf diese Weise auch asymptomatisch infizierte Personen regelmäßig erkennen zu können, kommt dem Infektionsschutz im Rahmen der Ausnahme weiterhin ein großer Stellenwert zu. Die Regelung trägt damit in der Abwägung allen Belangen ausreichend Rechnung und ist verhältnismäßig.

Aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie sind auch beim Besuch naher Angehöriger Ausnahmen zuzulassen. Als Besucher von nahen Angehörigen gelten Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.

Zum Ausgleich müssen sowohl Grenzpendler und Grenzgänger als auch Besucher von nahen Angehörigen bei regelmäßiger Einreise über einen maximal zweimal kalenderwöchentlich durchgeführten negativen Test verfügen. Es wird für diese Personenkreise zudem geregelt, dass für den Fall, dass ein negatives Testergebnis nicht bereits bei Einreise vorgelegt werden kann, die Testung unverzüglich im Inland nachzuholen ist.

Das Testergebnis ist zu dokumentieren und mitzuführen, sobald es vorliegt. Die Regelungen der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne bleiben in allen Fällen unberührt. Die oben genannten Ausnahmen stellen nicht nur ein praxisnahes, sondern auch infektiologisch vertretbares Vorgehen dar. Bei Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten liegt ein abstraktes Infektionsrisiko vor, das unter Einhaltung von den z.B. am Arbeitsplatz vorliegenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen noch zusätzlich minimiert werden kann. Durch die verpflichtenden Testungen sowohl bei Grenzpendlern bzw. Grenzgängern sowie bei Besuchern von nahen Angehörigen wird das Schutzniveau erhöht, da hierbei in der Regel auch asymptomatisch infizierte Personen identifiziert werden können.

Somit werden die besonderen Bedürfnisse sowie Herausforderungen der oben genannten Personengruppen angemessen berücksichtigt. Die beschriebene Erleichterung ist unter diesen Voraussetzungen im Vergleich zu anderen Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten aus infektionsschutzrechtlicher sowie verfassungsrechtlicher Sicht angemessen und verhältnismäßig.

Diese Allgemeinverfügung wird am 23.02.2021 durch öffentliche Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 24.02.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG).